

Sportfreunde Illerrieden e. V.

Vereinsatzung – Stand 15. Mai 2025

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben	
1.	Der im Jahre 1926 gegründete Verein führt den Namen Sportfreunde Illerrieden e.V.
2.	Der Verein hat seinen Sitz in 89186 Illerrieden und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen
3.	Die Vereinsfarben sind weiß-blau.
§ 2 Zweck	
1.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zweck" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Sports.
2.	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3.	Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.	Parteilpolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5.	Vergütung für die Vereinstätigkeit <ol style="list-style-type: none">a) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.b) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden.c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft die geschäftsführende Vorstandschaft. Die erweiterte Vorstandschaft ist darüber zu informieren. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.d) Die geschäftsführende Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung angemessener Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.e) Die ehrenamtlich Tätigen können nach § 3 Nr. 26 EstG eine Aufwandsentschädigung erhalten.f) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Antrag auf Erstattung stellen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.g) Der Antrag auf Aufwendungsersatz kann nur nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.h) Von der geschäftsführenden Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden, über die Anträge ist in der erweiterten Vorstandschaft abzustimmen.
§ 3 Geschäftsjahr	
1.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitglied	
1.	Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände. Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) dieser Organisation an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.
2.	Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.
§ 5 Mitgliedschaft	
1.	Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2.	Natürliche Personen unter 18 Jahren können Jugend-Mitglied werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und besitzen auch nicht das passive Wahlrecht.
3.	Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Aufnahme bei der geschäftsführenden Vorstandschaft oder bei einer beauftragten Person schriftlich beantragt hat. ➤ durch eine Bankeinzugsermächtigung, durch Nachweis eines Bankdauerauftrages oder durch sonstige Maßnahmen die termingerechte Bezahlung des Vereinsbeitrages gewährleistet. <p>Beim Beitritt minderjähriger Mitglieder ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.</p>
4.	Über die Aufnahme entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft. Diese kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe des Grundes ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruch innerhalb 4 Wochen zu, über den die erweiterte Vorstandschaft entscheidet. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die Mitgliedschaft endet <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Tod 2. durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung bis 31. Dezember erfolgen kann. 3. durch Ausschluss
5.	In besonderen Fällen kann die geschäftsführende Vorstandschaft Ausnahmen hinsichtlich des Austrittszeitpunktes gewähren. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Ausscheiden der geschäftsführenden Vorstandschaft Rechenschaft zu erteilen.
6.	Die geschäftsführende Vorstandschaft kann mit Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung verdienten Mitgliedern und Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
7.	Besonders verdiente Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag der geschäftsführenden Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung zum Ehrevorsitzenden ernannt werden.
§ 6 Mitgliedsbeiträge	
1.	Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Fällen kann die geschäftsführende Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsbezahlung befreit.
2.	Mit Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft haben die Abteilungen das Recht, Abteilungsbeiträge oder Sonderbeiträge zu erheben, falls dies die Kostenlage der Abteilung erfordert.

3.	Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Der Zeitpunkt des Beitragseinzugs wird durch die geschäftsführende Vorstandschaft festgelegt.
§ 7 Organe	
1.	Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die geschäftsführende Vorstandschaft 2. Die erweiterte Vorstandschaft 3. Die Mitgliederversammlung
§ 8 Geschäftsführende Vorstandschaft	
1.	Die geschäftsführende Vorstandschaft führt den Verein und wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 1-3 Jahre gewählt. Sie besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Bereichsvorständen. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Sie endet mit der regulären Amtsperiode bzw. bis ein Nachfolger gefunden wurde. Sie regelt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet somit in allen Vereinsangelegenheiten, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung oder der erweiterten Vorstandschaft vorbehalten ist, deren Beschlüsse er auszuführen hat. Die geschäftsführende Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, herrscht Stimmgleichheit, so ist eine Abstimmung durch die erweiterte Vorstandschaft herbeizuführen.
2.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die geschäftsführende Vorstandschaft. Jeweils zwei Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.
3.	Die gewählten Vorstände entscheiden innerhalb ihrer Bereiche und verantworten diese entsprechend. Sie agieren selbstständig innerhalb dieser Vereinsangelegenheiten, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung, der geschäftsführenden Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft vorbehalten ist. Die erweiterte Vorstandschaft beschließt, bis zu welcher Geldsumme ein einzelner Bereichsvorstand verfügen darf.
4.	Sitzungen der geschäftsführenden Vorstandschaft werden mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche von einem Vertreter der geschäftsführenden Vorstandschaft einberufen. Diese können in Präsenz oder online durchgeführt werden. Eine Beschlussfähigkeit besteht sobald mindestens drei der Amtsträger (geschäftsführende Vorstandschaft) teilnehmen. Ein Protokoll ist anzufertigen und den Teilnehmern bereit zu stellen.
§ 9 Erweiterte Vorstandschaft	
1.	Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich aus der geschäftsführenden Vorstandschaft (Bereichsvorstände) und deren Stellvertretern zusammen. Außerdem gehören der erweiterten Vorstandschaft jeweils eine Vertretung aus den Abteilungen (Abteilungsleiter oder Stellvertreter) und bis zu zwei Organisationsleiter an. Je nach Agenda, kann jeder Bereichsvorstand einen zusätzlichen Beisitzer (ist nur dann stimmberechtigt sind, wenn es sich um eine gewählte Person des Vereins handelt) zu einer Sitzung hinzuziehen. Dies muss im Vorfeld der erweiterten Vorstandschaft mitgeteilt werden.
2.	Die Stellvertreter der Bereichsvorstände und die Organisationsleiter werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf 1-3 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Sie endet mit der regulären Amtsperiode bzw. bis ein Nachfolger gefunden wurde.
3.	Die Abteilungsleiter leiten und überwachen ihre Abteilungen. Sie sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich. Die Abteilungsleiter sind Kraft ihres Amtes Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft. Weitere Bestimmungen über die Abteilungsführung ergeben sich aus § 11.

4.	Die Organisationsleiter sind in Zusammenarbeit mit den stellvertretenden Vorständen und den Abteilungsleitern für die Leitung spezieller, festgelegter Vereinsaufgaben verantwortlich. Wahl und Amtsdauer wie § 9, Abs. 2.
5.	Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche durch einen Vertreter der geschäftsführenden Vorstandschaft einberufen. Diese können in Präsenz oder online durchgeführt werden. Eine Beschlussfähigkeit besteht sobald mindestens 50 % der Amtsträger (erweiterte Vorstandschaft) teilnehmen. Es soll mind. eine Sitzung pro Quartal stattfinden. Ein Protokoll ist durch einen Vertreter der erweiterten Vorstandschaft anzufertigen und den Teilnehmern bereit zu stellen.
6.	Die erweiterte Vorstandschaft kann u.a. Entscheidungen herbeiführen über: <ul style="list-style-type: none"> a. die Verwendung des Vereinsvermögens und die Verfügung über Grundbesitz b. die Verabschiedung des Jahresbudgets der einzelnen Abteilungen c. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung d. den Ausschluss von Mitgliedern e. Verabschiedung von Vereinsordnungen.
7.	Im Übrigen hat die erweiterte Vorstandschaft die Aufgabe, die geschäftsführende Vorstandschaft zu unterstützen und in wichtigen Fragen zu beraten, den Sportbetrieb zu koordinieren und Anträge an die Mitgliederversammlung vorzubereiten. In wichtigen Vereinsangelegenheiten muss die erweiterte Vorstandschaft gehört werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.	Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen geschäftsführenden Bereichsvorstandsvorstand oder einer damit beauftragten Person. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Illerrieden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat 8 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt zu erfolgen.
2.	Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstattung des Jahresberichtes durch einen Vertreter der geschäftsführenden Vorstandschaft ➤ Die Erstattung des Kassenberichtes durch den Kassierer oder durch einen Vertreter der geschäftsführenden Vorstandschaft ➤ Bericht des Kassenprüfers ➤ Die Entlastung der geschäftsführenden Vorstandschaft bzw. der erweiterten Vorstandschaft und des Kassierers ➤ Neuwahlen der geschäftsführenden Vorstandschaft bzw. der erweiterten Vorstandschaft, sofern Neuwahlen nach § 8, Abs. 1, §9 Abs. 2 und §14 Abs. 1 zu erfolgen haben. ➤ Beschlussfassung über Anträge
3.	Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der geschäftsführenden Vorstandschaft eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4.	Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und (siehe § 14) der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder

	(siehe § 15). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach §10, Ziffer 1 satzungsgemäß einberufen wurde.
5.	Der Mitgliederversammlung stehen zu: <ol style="list-style-type: none"> Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandschaft, deren Stellvertreter sowie der Organisationsleiter und des Kassierers Die Entlastung der geschäftsführenden Vorstandschaft bzw. der erweiterten Vorstandschaft und des Kassierers die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6.	Ein Vertreter der erweiterten Vorstandschaft hat von allen Sitzungen Protokolle zu fertigen und diese an einen von der der erweiterten Vorstandschaft festgelegten Empfängerkreis zu verteilen.
7.	Die geschäftsführende Vorstandschaft kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der geschäftsführende Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
8.	Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, bei höherer Gewalt (Pandemie, o.ä.) hybrid, oder online abgehalten werden. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an einer virtuellen Versammlung werden den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
9.	Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Eine Beschlussfassung ist nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Mitgliederversammlung möglich.
10.	Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist jedoch die persönliche oder virtuelle Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
11.	Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung persönlich oder virtuell anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
12.	Wahlen/Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird über das Durchführen einer geheimen Wahl per Handzeichen abgestimmt (einfach Mehrheit genügt).
§ 11 Abteilungen	
1.	Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter geführt, dem ein Stellvertreter und der betreffende Bereichsvorstand zur Seite stehen. Die Abteilungen wählen jeweils ihre Abteilungsleiter und (optional) einen Jugendleiter. Dieser vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilung.
2.	Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten, wozu der Bereichsvorstand einzuladen ist. Ferner ist dem Bereichsvorstand eine Durchschrift des

	Versammlungsprotokolls zu überlassen, welcher dieses der geschäftsführenden Vorstandschaft zur Verfügung stellt.
3.	Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten sowie das Eingehen sonstiger Verpflichtungen, die eine Inanspruchnahme der Haftung des Vereins, bzw. eines Amtsträgers erfordern könnten, bedürfen der Zustimmung der geschäftsführenden Vorstandschaft .
4.	Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß.
5.	Mehrere kleine Abteilungen können auf Wunsch eine gemeinsame Abteilungsleitung wählen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

1.	Die geschäftsführende Vorstandschaft kann geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel zeitweiliges Verbot des Betretens der Vereinsanlagen u. ä. gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht.
2.	Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses trotz Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge in Rückstand gekommen ist oder sich einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der in § 4 genannten Organisationen zuschulden kommen ließ. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, bei gemeinschaftsstörenden oder unehrenhaften Verhalten sowie bei einer Schädigung des Vereins oder der Verbände, bei grobem Verstoß gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, bei unqualifiziertem Verhalten.
3.	Ordnungsmaßnahmen sowie Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4.	Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein. Insbesondere sind sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände und Sachwerte des Vereins an den Vorstand zurückzugeben. Hat das auszuschließende Mitglied im Verein ein Amt bekleidet, so hat es vor seinem Ausschluss Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
5.	Den Abteilungsführungen bleibt es überlassen, Ordnungsmaßnahmen wie vorübergehende Spiel- und Platzsperrern selbst auszusprechen, wobei die geschäftsführende Vorstandschaft über solche Maßnahmen zu unterrichten ist. Entrichtet ein Vereinsmitglied seinen Abteilungsbeitrag nicht, so kann der Abteilungsleiter bei der geschäftsführenden Vorstandschaft den Ausschluss aus der Abteilung, bzw. aus dem Verein beantragen.
6.	Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 13 Datenschutz im Verein

1.	Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2.	Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3.	Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung	
1.	Die Kassenführung erfolgt durch den Kassierer. Er hat für den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und aller sonstigen Einkünfte zu sorgen und hierüber, sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Ferner hat er alljährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Verlangen der geschäftsführenden, oder erweiterten Vorstandschaft einen Jahresabschluss vorzulegen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils 1-3 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Sie endet mit der regulären Amtsperiode bzw. bis ein Nachfolger gefunden wurde.
2.	Die Kontrolle des Jahresabschlusses und der Rechnungsführung/Kassenführung obliegt zwei Kassenprüfern. Diese informieren die geschäftsführende Vorstandschaft über das Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen weder der geschäftsführenden noch der erweiterten Vorstandschaft angehören. Die Kassenprüfer werden von der erweiterten Vorstandschaft benannt.
§ 15 Satzungsänderungen	
1.	Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist.
2.	Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3.	Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.
§ 16 Auflösung des Vereins	
1.	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
2.	Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Illerrieden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden hat.
§ 17 Salvatorische Klausel	
1.	Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2.	Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.
§18 Inkrafttreten der Satzung	
1.	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.05.225 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

- | | |
|----|---|
| 2. | Die Mitgliederversammlung beauftragt die geschäftsführende Vorstandschaft, bei redaktionellen Änderungen auf Hinweis durch das Amtsgericht oder Finanzamt, diese ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. |
|----|---|